



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1838

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freien Hansestadt Bremen
im Jahre 1837.



B r e m e n,
gedruckt und zu haben in der Schünemannschen Buchdruckerei,
zweite Schlachtpforte No. 7.

1 8 3 8.

Einleitung

Verordnungen und Bestimmungen

Einleitung des ersten Bandes

im Jahre 1812



Verordnungen und Bestimmungen
des ersten Bandes

1812

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

~~~~~

| N <sup>o</sup> | Seite. | Gegenstand.                                                                                                                        | Datum.        |
|----------------|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1.             | 1.     | Bekanntmachung der Hafen = Abgaben zu Bremerhaven. (Ist erst 1837 im Druck erschienen) .....                                       | 1836 Dec. 31. |
| 2.             | 3.     | Polizei = Verordnung, während der Schneezeit alles Fuhrwerk mit Schellen zu versehen                                               | 1837 Jan. 2.  |
| 3.             | 4.     | Verordnung wegen der Zoll = Abgaben .....                                                                                          | Jan. 2.       |
| 4.             | 17.    | Verordnung in Betreff der Erhebung der Zoll = Abgaben zu Begeßack und Bremerhaven .....                                            | Jan. 2.       |
| 5.             | 19.    | Verordnung wegen der Steinkohlen = Maaßen.                                                                                         | Jan. 14.      |
| 6.             | 22.    | Bekanntmachung des Strafgesetzes wider den Sklavenhandel .....                                                                     | Febr. 20.     |
| 7.             | 24.    | Vorschriften über die Einsage gegen eine proclamirte Heirath .....                                                                 | März 6.       |
| 8.             | 28.    | Abänderung des §. 550 der Gerichtsordnung ..                                                                                       | März 20.      |
| 9.             | 28.    | Erneuerte Verordnung wegen Lagerung des Pulvers im Magazin .....                                                                   | April 20.     |
| 10.            | 33.    | Bekanntmachung in Betreff der verbesserten Einrichtung und Verstärkung des untern Polizei = Personals für Stadt und Vorstadt ..... | Mai 22.       |
| 11.            | 37.    | Polizei = Verordnung wider das Zahlen von Vergütungen an diejenigen, welche den Gastwirthen Fremde zuführen .....                  | Juni 21.      |
| 12.            | 38.    | Weitere Bekanntmachung wegen der Straßen = bepflasterung .....                                                                     | Juni 26.      |

| N <sup>o</sup> | Seite. | Gegenstand.                                                                                                                      | Datum.    |
|----------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 13.            | 39.    | Verordnung wegen Herabsetzung der Zeugen-<br>Gebühren in Armensachen .....                                                       | Juli 3.   |
| 14.            | 39.    | Ergänzung der Wasserschout-Verordnung vom<br>15. Mai 1805 .....                                                                  | Juli 3.   |
| 15.            | 42.    | Bekanntmachung wegen des Warbeins und Zu-<br>sifiers der Goldwaagen und Goldgewichte ....                                        | Aug. 3.   |
| 16.            | 43.    | Bekanntmachung wegen des Wachdienstes der<br>Bürgerwehr .....                                                                    | Aug. 17.  |
| 17.            | 44.    | Brand-Ordnung für den Amtsbezirk Bremer-<br>haven .....                                                                          | Aug. 17.  |
| 18.            | 48.    | Verordnung wegen der Feier des auf den<br>27. Sept. fallenden Dank-, Buß- und Bettages                                           | Sept. 24. |
| 19.            | 48.    | Proclam wegen der diesjährigen Feier des<br>18. Octobers .....                                                                   | Oct. 15.  |
| 20.            | 48.    | Polizei-Bekanntmachung in Betreff des Frei-<br>haltens des Marktplazes am 18. Oct. u. s. w.                                      | Oct. 16.  |
| 21.            | 48.    | Polizei-Vorschriften wegen der Fremden während<br>des Freimarkts .....                                                           | Oct. 16.  |
| 22.            | 49.    | Bekanntmachung, betreffend Abänderung einiger<br>Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-<br>Ordnung vom 13. August 1831 ..... | Oct. 23.  |
| 23.            | 51.    | Polizei-Verordnung wider das Umherlaufen des<br>Fiederviehs auf den Straßen .....                                                | Oct. 30.  |
| 24.            | 52.    | Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-<br>Instituts im Jahre 1838 .....                                                       | Nov. 12.  |
| 25.            | 53.    | Steuer-Verordnung für das Jahr 1838 .....                                                                                        | Dec. 4.   |
| 26.            | 54.    | Polizei-Verordnung wegen der Straßenreinigung                                                                                    | Dec. 25.  |

1. Bekanntmachung der Hafens-Abgaben zu Bremerhaven.

In Folge einer in der Versammlung des Bürger-Convents vom 23. December d. J. zwischen dem Senate und der Bürgerschaft getroffenen Uebereinkunft verordnet der Senat, daß die für die Benutzung der Hafens-Anstalten zu Bremerhaven von den Schiffen zu zahlenden Abgaben vom 1. Januar 1837 an bis auf Weiteres nach folgenden Tariffätzen zu entrichten sind.

Für das Ein- und Ausgehen der Schiffe durch die Schleuse und den Aufenthalt im Hafen bis zu zwei Monaten, haben zu erlegen:

|                                              | in den Monaten<br>Januar,<br>Febr., März,<br>April, Sept.,<br>Octbr., Nov.<br>u. Decbr.: | in den Monaten<br>Mai,<br>Juni, Juli<br>und August: |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Schiffe von 300 Last und darüber.....        | 48 ₰ — ℔                                                                                 | 40 ₰ — ℔                                            |
| „ unter 300 Last bis 250 Last.....           | 42 „ — „                                                                                 | 35 „ — „                                            |
| „ unter 250 Last bis 200 Last.....           | 36 „ — „                                                                                 | 30 „ — „                                            |
| „ unter 200 Last bis 150 Last.....           | 30 „ — „                                                                                 | 25 „ — „                                            |
| „ unter 150 Last bis 120 Last.....           | 24 „ — „                                                                                 | 20 „ — „                                            |
| „ unter 120 Last bis 100 Last, Rahschiffe .. | 21 „ — „                                                                                 | 17 „ 36 „                                           |
| „ unter 120 Last bis 100 Last, Gallioten u.  | 18 „ — „                                                                                 | 15 „ — „                                            |
| „ unter 100 Last bis 80 Last, Rahschiffe ..  | 18 „ — „                                                                                 | 15 „ — „                                            |

|                                                                                  |          |            |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|
| Schiffe unter 100 Last bis 80 Last, Gallioten zc.                                | 15 ₰ — ℔ | 12 ₰ 36 ℔, |
| „ unter 80 Last bis 60 Last, Rahschiffe ..                                       | 15 = — = | 12 = 36 =  |
| „ unter 80 Last bis 60 Last, Gallioten zc.                                       | 12 = — = | 10 = — =   |
| „ unter 60 Last bis 40 Last.....                                                 | 9 = — =  | 7 = 36 =   |
| „ unter 40 Last bis 30 Last.....                                                 | 6 = — =  | 5 = — =    |
| „ unter 30 Last bis 25 Last.....                                                 | 3 = 42 = | 3 = — =    |
| „ unter 25 Last bis 20 Last.....                                                 | 3 = — =  | 2 = 36 =   |
| „ unter 20 Last bis 15 Last.....                                                 | 2 = 29 = | 2 = — =    |
| „ unter 15 Last bis 10 Last.....                                                 | 1 = 58 = | 1 = 36 =   |
| „ unter 10 Last .....                                                            | 1 = 14 = | 1 = — =    |
| Holzflöße, in sofern deren Zulassung erlaubt<br>wird, zahlen für jedes Floß..... | 2 = 29 = | 2 = — =    |

Flußschiffe und leichte Fahrzeuge bis zu 30 Last Größe, welche in Bremerhaven Güter ans Land setzen oder vom Lande empfangen, erlegen, statt des vorstehenden Hafengeldes, ein Lastengeld, welches, wenn die angebrachten oder empfangenen Güter unter und bis zu einer Last betragen, mit sechs Groten und für jede mehr angebrachte oder empfangene Last Güter mit sechs Groten mehr während der Monate Mai, Juni, Juli und August, während der übrigen acht Monate aber mit einer Erhöhung dieser Tariffäße um ein Fünftheil entrichtet wird. Um der Nachwiegung der Güter nicht zu bedürfen, wird der Ausmittelung des Gewichts die Normal-Gewichts-Tabelle der Weserschiffahrts-Acte zum Grunde gelegt. Wenn jedoch Schiffe, welche nur dies Lastengeld entrichtet haben, länger als acht Tage nach Ankunft im Hafen verweilen wollen, so haben sie für den auf deren Ablauf folgenden Monat ein Liegegeld von 2½ Rt. und für jeden folgenden Monat von 1 Rt. zu bezahlen.

Leichterschiffe, welche von Weserplätzen, bis zum Holumer Siel an der Jahde und bis zum Dorumer Tief am rechten Weser-Ufer einschließlich resp. abgefertigt  
oder

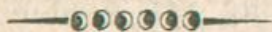
oder dahin vom Hafen aus bestimmt sind und nur in den Hafen legen, um Güter aus den Seeschiffen zu empfangen oder denselben zuzubringen, sind von Erlegung des Hafengeldes befreit.

Wenn Schiffe länger als zwei Monate im Hafen liegen, zahlen dieselben für jeden folgenden Monat, wobei der angebrochene Monat für voll zu rechnen:

|                                     | in den Monaten<br>Januar,<br>Febr., März,<br>April, Sept.,<br>Octbr., Nov.<br>u. Decbr.: | in den Monaten<br>Mai,<br>Juni, Juli<br>und August: |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Schiffe von 300 Last und darüber... | 6 ₰ — ℔                                                                                  | 5 ₰ — ℔                                             |
| „ unter 300 Last bis 250 Last...    | 5 = 29 =                                                                                 | 4 = 36 =                                            |
| „ unter 250 Last bis 200 Last...    | 4 = 14 =                                                                                 | 3 = 36 =                                            |
| „ unter 200 Last bis 100 Last...    | 3 = — =                                                                                  | 2 = 36 =                                            |
| „ unter 100 Last bis 60 Last...     | 1 = 58 =                                                                                 | 1 = 36 =                                            |
| „ unter 60 Last.....                | 1 = 14 =                                                                                 | 1 = — =                                             |

Die Last wird für die gewöhnliche Rockenlast zu viertausend Pfund, die Commerzlast für  $1\frac{1}{2}$  Last, drei Amerikanische oder Englische Register-Tonnen werden für 2 Last gerechnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. und publicirt am 31. December 1836.



2. Polizei-Verordnung, während der Schneezeit alles Fuhrwerk mit Schellen zu versehen.

Um einem schon oft ausgesprochenen Wunsche des Publicums zu entsprechen, findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hiedurch zu verordnen: daß, während und so lange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, die Pferde vor allen Fuhrwerken und Schlitten mit klingenden

Schellen versehen seyn müssen. — Die Führer der Schlitten und Fuhrwerke werden für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich gemacht, und bei Nichtbeachtung derselben in eine Geldbuße genommen, bei wiederholten Uebertretungen oder eintretenden erschwerenden Umständen aber mit einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

Bremen, den 2. Januar 1837.

Die Polizei-Direction.



### 3. Verordnung wegen der Zoll-Abgaben.

Nachdem in Gemäßheit getroffener Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft die Verordnung wegen der Zoll-Abgaben vom 12. Juni 1826 und 30. December 1830 in einigen Puncten modificirt und näher bestimmt worden, so wird dieselbe mit den desfalls getroffenen Abänderungen hiedurch aufs neue von dem Senate bekannt gemacht.

#### Allgemeine Verfügungen.

1) Die Erhebung der Abgaben geschieht wie bisher an der Accisefammer, welche zu dem Ende täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 9—11 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet ist.

2) Alle Zahlungen geschehen auf den Fuß von Pistolen zu 5 Rthlr., deren jeder 72 Grote beträgt; bei Zahlung von 2 Rt. 36 Gr., 5 Rt., 7 Rt. 36 Gr. u. wird nur Gold angenommen, und da die Zeit nicht erlaubt, auf Gold herauszugeben, so hat Jeder den Betrag der eine halbe Pistole übersteigenden Abgaben nach deren

deren eigentlichem Belaufe in Gold und Groten oder Holländ. Gulden à 36 Grote zu entrichten. Die Zahlung sämtlicher der Accisekammer zu entrichtenden Abgaben und Gefälle muß auf die erste desfallsige Anforderung unweigerlich erfolgen, widrigenfalls die Beitreibung derselben auf Kosten des Säumhaften im außergerichtlich executiven Wege verfügt wird. Bei etwa eintretenden Fallissementen sind die Forderungen der Accisekammer auf die Weise privilegirt, daß sie bei allen Conkursen in die Classe der sogenannten absolut privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Conkurskosten, concurrirend mit den übrigen auf gleiche Weise privilegirten Staatsabgaben, gestellt werden und ihre Berichtigung erhalten sollen.

3) Nur hiesige Bürger, welche das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, können Waaren zur Ein- und Ausfuhr, so wie zur Expedition declariren und gegen Entrichtung der Abgaben dafür die erforderlichen Passirscheine lösen.

Zur Beförderung des kleineren Vertriebs werden jedoch auch Detaillisten ohne Handlungsfreiheit Werthaccisen für die Ausfuhr (s. g. lange Zettel), allein nur bis zu zehn Thaler Werth, wofür verhältnißmäßig nicht mehr als für große Accisezettel bezahlt wird, verabfolgt. Accisezettel für weniger als einen Thaler Werth werden nicht ausgegeben.

4) Ein Jeder, welcher Waaren einclariren oder versenden will, hat zu dem Ende der Accisekammer eine vorschriftsmäßige Declaration, welche von dem Declaranten eigenhändig mit Beifügung der Worte: „auf meinen Bürgereid“ unterzeichnet ist, einzureichen. Nur in besondern Ausnahmefällen ist die Uebertragung die-

dieser Unterzeichnung, unter fortwährender Responsabilität des Vollmachtgebers, an eine dritte Person vermöge einer vorschriftsmäßigen Special-Vollmacht gestattet. Diese Special-Vollmachten, deren Gültigkeit jedesmal nur auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschränkt ist, werden der Accisekammer zur Genehmigung und demnächstigen Aufbewahrung zugestellt.

Frauenzimmer, welche selbst, oder auf ihren Namen durch Andere, Declarationen an der Accisekammer verfügen wollen, haben derselben vorab einen von ihnen eigenhändig unterzeichneten Revers einzuliefern, durch welchen sie sich an Eidesstatt verpflichten, die Vorschriften der Zollordnung genau zu beachten und durch ihre etwanigen Gehülfen beachten zu lassen.

5) Die Ausfuhr-Accisen werden beim Ausgehen der Waaren aus den Thoren, oder, wenn sie zu Wasser ausgeführt werden, an der Wichelburg oder der Holzpforte an die daselbst angestellten Officianten abgegeben, welche eidlich verpflichtet sind, darauf zu achten, daß keine Waaren ohne Ausfuhrschein auspassiren und daß die ausgeführten Güter mit den Ausfuhrscheinen genau übereinstimmen.

Die Zollabgaben begreifen theils die Abgabe für hieselbst transitirendes fremdes Expeditions-Gut, theils die ein- und ausgehenden Rechte von den für das hiesige Geschäft ein- und auszuführenden Waaren, und werden nach nachstehenden Grundsätzen erhoben:

### I. Abgabe vom Expeditions-Gute.

6) Alle Waaren, welche reines Expeditions-Gut, d. h. solche sind, die von einem Ausländer, es sey für  
des-

dessen oder andere fremde Rechnung, zu Wasser oder zu Lande mit der Bestimmung nach Bremen gesandt werden, daß sie nicht hier bleiben, oder hier verkauft, sondern nur durch einen Hiesigen weiter nach ihrem Bestimmungsort geführt werden sollen, können hieselbst zur Expedition declarirt und sodann gegen Entrichtung der bloßen Transit-Abgabe ausgeführt werden, wenn nicht derjenige, welcher sie einführt, es vorzieht, dieselben als für den hiesigen eigenen Handel bestimmt zu declariren und zu verzollen.

Den Expeditions-Gütern sind ferner in dieser Beziehung die auf den hiesigen Freimarkt gebrachten und als unverkauft zurückgehenden Freimarkts Güter gleich zu stellen.

7) Die Transit-Abgabe für reines Expeditions-Gut beträgt vier Grote vom Centner des Bruttogewichts derselben. Ausnahmsweise sind einer geringern Bruchtheils-Verzollung dieses Normalsatzes die in dem Anhang dieser Verordnung specificirten Güter nach den dort angegebenen Verhältnissen unterworfen.

8) Güter, welche der obigen Bestimmung zufolge als reines Expeditions-Gut zu betrachten sind, müssen, um auf die dem Transito zugestandene Erleichterung in der Verzollung Anspruch zu machen, bei Verlust dieser Befugniß, binnen 24 Stunden nach der Ankunft in der Stadt bei der Accisekammer durch Einreichung einer vorschriftsmäßigen Declaration angemeldet werden, welche Gattung der Waare, Gewicht, Zeichen und Nummer der Colly, so wie den Absendungs- und Bestimmungsort, dafern dieser letztere nicht dem Spediteur zur Zeit noch gänzlich unbekannt ist, enthält.

Die

Die Declaration muß zugleich die Verpflichtung des Declaranten ausdrücken, die Transito-Gebühr innerhalb der Frist, binnen welcher das Expeditions-Gut weiter geführt seyn muß, unweigerlich zu berichtigen. Bei Partheien, welche mehrere Waarengattungen enthalten, kann über jede der letzteren eine besondere Declaration eingebracht werden.

9) Für die Richtigkeit der Declaration haftet der Declarant, der sie selbst verfügt hat, oder der dieselbe durch einen Special-Bevollmächtigten in seinem Namen hat ausstellen lassen, unbedingt. Nachlässigkeiten und daraus entstehende Unrichtigkeiten, auch wenn dabei keine wissentliche Verletzung des Bürgereides constirt, werden mit angemessenen Geldstrafen, welche nicht unter dem einfachen und nicht über den fünffachen Werth der Abgabe betragen dürfen, in Wiederholungsfällen aber den Umständen nach selbst mit dem Verluste der Freiheit zur Expedition declariren zu dürfen geahndet.

10) Expeditions-Güter können regelmäßig nur in erster Hand anerkannt werden; wer daher Güter zur Expedition declariren will, deren Connoissemante oder Frachtbriefe auf eines Dritten Namen lauten, oder wer Expeditions-Güter, die von einem Andern als solche declariret sind, ausführen will, hat zu dem Ende, bei Vermeidung doppelter Zahlung, dem Accise-Departement schriftlich anzugeben, aus welchem Grunde die Expedition jener Güter auf ihn übergegangen sei.

11) Expeditions-Güter dürfen nur drei Monate hier lagern und müssen vor deren Ablauf weiter geführt werden; eine Prolongation dieser Frist kann nur einmal für die gleiche Dauer von drei Monaten auf schriftliches Ansuchen gegen eine Abgabe von 25 pCt. vom Transitzolle

Zolle beim Accise-Departement nachgesucht und ertheilt werden. Expeditions-Güter, deren Ausfuhr nicht binnen diesen resp. drei oder sechs Monaten effectuirt ist, haben, den einzigen, streng nachzuweisenden Fall höherer Gewalt, z. B. durch Arreste, Frostwetter ic. ic. ausgenommen, keinen weiteren Anspruch auf die dem Transito zugestandenen Erleichterungen, und sind dann den gewöhnlichen Ein- und Ausgangsrechten unterworfen. (cf. §. 18.)

12) Expeditions-Gut muß in denselben Packen, Gebinden und Colly, in denen es angebracht ist, weiter versandt werden; ist eine Umpackung nicht zu vermeiden, so muß dem Accise-Departement vorher Anzeige davon gemacht werden, und dieselbe unter den von diesem anzuordnenden Maaßregeln geschehen. Ist, ehe diese getroffen sind, bereits zur Umpackung oder Veränderung der Marken geschritten, so hat der Expeditour den doppelten Betrag der Transit-Gebühr als Strafe zu entrichten, und müssen dann solche Güter bei der demnächstigen Ausfuhr den hiesigen gleich verzollt werden.

13) Wenn Expeditions-Güter hier verkauft werden, so ist derjenige, der sie zur Expedition declarirt hat, gehalten, davon vor der Ablieferung dem Accise-Departement Anzeige zu machen und den Eingangszoll, sofern die Güter als eigene Güter demselben unterworfen gewesen seyn würden, zu berichtigen, widrigenfalls derselbe in eine Strafe von 1 pCt. von dem dann ordnungsmäßig zu declarirenden Werthe der Güter verfallen ist.

14) Wird eine zur Expedition declarirte Parthei Waaren vereinzelt und auch nur theilweise hier verkauft, so wird die ganze in der Declaration besaßte Parthei  
als

als in den hiesigen Verkehr gekommen betrachtet und nach den für diesen bestehenden Grundsätzen behandelt; es sei denn, daß ein theilweiser Verkauf wegen Beschädigung Statt finden müssen und der Betrag desselben von dem Makler, der den Verkauf gehalten, mittelst Attests dem Accise-Departement gehörig aufgegeben worden.

15) Zum Behuf der Berichtigung der Abgabe hat der Spediteur, nach Ankunft der Waare, die als Expeditions-Gut passiren soll, die §. 8 erwähnte Declaration innerhalb der bestimmten Frist an die Accisekammer einzureichen, welche auf derselben den Betrag der Transit-Abgabe bemerkt, dieselbe reponirt und dem Declaranten einen Schein über die gemachte Declaration ertheilt, in welchem gleichfalls der Betrag der demnächst zu entrichtenden Abgabe notirt wird.

16) Innerhalb der gesetzlichen Frist, binnen welcher das Expeditions-Gut als solches hier lagern darf, hat nun der Declarant, gegen Rücklieferung des ihm ertheilten Scheines und gegen Leistung der Zahlung, wobei es ihm jedoch rücksichtlich solcher Güter, die der Leccage unterworfen sind, freisteht, auf Bürgereid zu erklären, wie viel derselben er zur Auffüllung verbraucht habe, und diese von der zu verzollenden Parthei abzusetzen, einen Passirzettel zum Behuf der ungehinderten Wiederausfuhr zu lösen, oder, dafern er die Expeditions-Declaration zurücknehmen und die Güter in den hiesigen Handel bringen will, dies der Accisekammer, unter Einreichung einer nach Vorschrift des §. 23 abgefaßten Declaration, anzuzeigen und derselben den Eingangszoll für die Güter, soweit sie demselben unterworfen sind,

zu berichtigen, worauf ihm in dem einen wie in dem andern Falle seine Declaration zurückgegeben wird.

17) Der für die Weitersendung zu ertheilende Passirzettel enthält die ausdrückliche Bezeichnung der Frist, binnen welcher, vom Tage der Einführung der Waare angerechnet, die Wiederausführung, als welche jedoch auch schon die geschehene Verladung in ein Schiff betrachtet wird, beschafft seyn muß, und ist nur für diese Frist gültig. Ist diese Frist verstrichen und der Declarant vermag nicht nachzuweisen, daß die Weitersendung ohne sein Verschulden unterblieben, so ist die bezahlte Transit-Abgabe verfallen und von der Waare der eigentliche Ausgangszoll zu erlegen.

18) Hat der Declarant innerhalb der dreimonatlichen, bei etwanigen Prolongationen vom Tage der letztern an laufenden Frist weder die Transit-Abgabe berichtet, noch die Waare aus der Expeditions-Declaration zurückgenommen, so ist die Befugniß, dieselbe als Expeditions-Gut ausführen zu dürfen, verloren; der Declarant hat auf Einsendung seiner Declaration die darauf verzeichnete Transit-Abgabe als Strafe der Accisekammer zu bezahlen, und die Waare wird, als von Anfang an in das hiesige Geschäft gekommen, angesehen und behandelt, zu welchem Ende in diesen wie in den §§. 11, 12, 14 vorgesehenen Fällen, wenn von den Gütern der Eingangszoll zu erheben ist, eine in Gemäßheit des §. 23 abgefaßte Declaration auf die erste Anforderung einzuliefern ist.

### III. Eingangszoll- und Ausgangszoll.

19) Dem Eingangszolle sind alle seewärts auf der Weser für Bremen importirte Güter, dafern dieselben dem-

demnächst, es sey zu Wasser oder, wenn sie unterhalb der Stadt gelandet seyn sollten, auf dem Landwege hieher transportirt werden, jedoch mit Ausnahme der zur Expedition declarirten Waaren, so wie derjenigen Markt-güter hiesiger Bürger und Untergehöriger, die auf fremde Märkte gesandt und von diesen unverkauft zurückgebracht werden, unterworfen. Sollten seewärts einkommende Güter auch nicht in der Stadt selbst, sondern in der Vorstadt oder im Gebiete an das Land gebracht werden, so unterliegen sie gleichfalls dem Eingangszolle, jedoch mit Ausnahme der Güter, die in Vegesack oder Bremerhaven in Gemäßheit der desfalls erlassenen besondern Verfügungen zur Wiederausfuhr über See declarirt und dazu abgabefrei aufs Lager genommen sind. Güter, von denen in Vegesack oder Bremerhaven der Eingangszoll bezahlt ist und die demnächst nach Bremen oder dessen Gebiet verführt werden, passiren gegen Ablieferung der darüber erhaltenen Bescheinigung frei ein.

20) Dem Ausgangszolle unterliegen alle von Bremen zu Wasser oder zu Lande auszuführenden Güter, mit einziger Ausnahme der zur Expedition declarirten, die Transit-Abgabe zahlenden Waaren und des gemünzten oder ungemünzten, jedoch unverarbeiteten Goldes und Silbers, welches keinerlei Abgabe, so wenig bei der Expedition als bei dem Propre- und Commissions-Handel, unterworfen ist.

21) Der Eingangszoll beträgt zwei drittel Procent, der Ausgangszoll aber ein drittel Procent des auf Bürgereid anzugebenden wahren Werthes der ein- oder auszuführenden Güter.

Dieser Werth wird bei einkommenden Gütern zunächst nach dem Facturen-Betrage, unter Zurechnung  
von

von Fracht und der hier coursmäßigen Affecuranz, bei ausgehenden aber nach dem Facturen-Preise allein berechnet. Ist bei importirten Gütern keine Factur vorhanden, so ist es Sache des Declaranten, den Werth auf seinen Bürgereid zu schätzen und darnach zu verzollen, wobei es jedoch in diesen wie in allen andern Fällen der Accisekammer unbenommen bleibt, bei vorwaltendem Verdachte zu geringer Werthangabe dieselbe näherer Untersuchung zu unterwerfen.

22) Die Entrichtung des Eingangs- wie des Ausgangszolles muß resp. vor der Einführung und vor der Ausführung der Waaren, in Gemäßheit der bis jetzt schon desfalls bestehenden Anordnungen, namentlich wegen der Loßzettel, erfolgen.

23) Zum Behuf der Berichtigung des Zolles hat Derjenige, der eine Waare ein- oder ausführen will, der Accisekammer eine vorschriftsmäßige, die Aufgabe der Gebinde, deren Inhalt, Maaß, Stückzahl, Gewicht und Werth der Waare enthaltende Declaration einzureichen, in welcher bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, z. B. Manufacturwaaren, Taback, Droguerien, jedesmal zugleich die Sorte des zu verzollenden Objects anzugeben ist. Auf den Grund dieser Declaration, welche, wie Eingang erwähnt, nur ausnahmsweise von einem Special-Bevollmächtigten unterzeichnet werden darf, und deren Unterschrift die Worte: „auf meinen Bürgereid“ beizufügen sind, wird von der Accisekammer die Abgabe berechnet und nach geleisteter Zahlung der Ein- oder Ausfuhrschein ertheilt.

24) Wenn bei einkommenden Gütern der Empfänger sich zu einer gewissenhaften Angabe des Werthes  
oder

oder Maaßes nicht sofort im Stande sieht, ist er befugt, den Betrag der Abgabe, so wie er ihn vorläufig glaubt anschlagen zu können, gegen einen Interimschein zu deponiren, unter der Verpflichtung, innerhalb der nächsten vier Wochen nach dessen Ausstellung eine genaue Aufgabe des Werthes, den die Waare zur Zeit der Einführung hatte, zu machen und darnach mit der Accisekammer definitiv abzurechnen. Unterläßt der Empfänger dies, so ist die deponirte Summe der Zoll-Casse als Strafe anheim gefallen, und er wird durch die geeigneten Maaßregeln zur Liquidation des Zolles und dessen Berichtigung angehalten.

25) Zur Erleichterung des kleineren Verkehrs können für die Ausfuhr bis zu hundert Thaler Werth lange Zettel ohne genaue Specification, bloß nach der Gattung der Waare und Werthangabe gelöst werden.

---

Der Senat hegt die feste Zuversicht zu seinen Mitbürgern, daß sie sich die genaueste Nachachtung dieser Vorschriften zur Pflicht machen und dadurch ferner wie bisher das feste Vertrauen rechtfertigen werden, welches der Staat seit Jahrhunderten in die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Angehörigen zu setzen keinen Anstand hat nehmen können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. December 1836 und publicirt am 2. Januar 1837.

## Verzeichniß derjenigen Expeditions-Güter,

von

welchen nicht die volle Expeditions-Abgabe, sondern nur ein Bruchtheil derselben zu entrichten ist.

## I. Die Hälfte erlegen:

Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren (die Weser abwärts kommend), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Witsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

## II. Ein Viertel erlegen:

Asche (Perl-, Waid- und Pott-), auch Aschenfalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Witsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserne), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Erbsen, Getraide aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser (Bomben-), Muschelkalk, Obst (frisches), Ocker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

## III. Ein

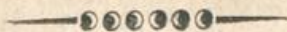
### III. Ein Achtel erlegen:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles einländische (Nord-Europäische) Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (bloß mit Ausschluß der zu  $\frac{1}{24}$  tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer *ic. ic.*, so wie der dem vollen Normalpreise unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu  $\frac{1}{2}$  tarifirten Farbholz), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gips, Kandieskasten-Bretter, Kartoffeln, Delfuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wacholderbeeren.

### IV. Ein Vierundzwanzigstel erlegen:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlacht- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcherarbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glascherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine, (sowohl gebrannte Ziegel- und Back- als Mühl-, Schleif-, Sollinger- wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine *ic. ic.*, Torf.

Von lebendigen vierfüßigen Thieren wird der Transit-Zoll mit 1 Groten pro Stück, von lebendigen Vögeln mit einem viertel Groten pro Stück und von Bäumen zum Verpflanzen mit 1 Groten pro Schock erhoben.



4. Verordnung in Betreff der Erhebung der Zollabgaben zu  
Wegesack und Bremerhaven.

In Gemäßheit der vom Senate und der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen wegen der Zollabgaben, wird unter allgemeiner Hinweisung auf die desfalls erlassene Zoll-Verordnung, für die Erhebungen zu Wegesack und Bremerhaven, soweit daselbst diese Abgaben zu entrichten sind, das Nachstehende verordnet:

1) Für jetzt und bis auf etwanige weitere Verfügung steht auch solchen Einwohnern von Wegesack und Bremerhaven, die zwar nicht das hiesige Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, jedoch durch Ableistung des Bürger-Eides oder des Huldigungs-Eides sich gegen den Staat zu gewissenhafter Entrichtung der öffentlichen Abgaben verpflichtet haben, die Befugniß zu, bei den Recepturen zu Wegesack oder Bremerhaven zur Einfuhr oder zur Lagerung zum Behuf der Wiederausfuhr declariren und resp. verzollen zu dürfen. Wenn sie aber eine solche Declaration und Verzollung nicht für sich selbst, sondern Namens und im Auftrage eines dritten dazu Berechtigten verfügen wollen, sind sie gehalten, nach §. 4 der Zoll-Verordnung, sich dazu durch eine ihnen von diesem ertheilte Vollmacht zu legitimiren.

2) Die hieselbst bestehenden Verfügungen wegen der Loßzettel (Löschzettel) finden auch ihre Anwendung für die in Wegesack und Bremerhaven Statt findende Einführung von Gütern, welche dem Eingangszolle unterliegen oder als zur Wiederausfuhr über See bestimmt, zu abgabensfreier Lagerung, daselbst angebracht werden. Der Empfänger solcher Güter hat daher, ehe dieselben ans Land gebracht und eingeführt werden dürfen,

fen, bei der dortigen Accise-Receptur die erforderliche Declaration zu verfugen und den Eingangszoll zu berichtigen, oder dafern die Güter zur Wiederausfuhr über See declarirt werden, dieselben anschreiben zu lassen.

3) Nachdem dies geschehen, erhält derjenige, der die Güter declarirt hat, zum Behuf der Entladung einen Loßzettel, welcher dem Havenmeister abgeliefert wird, um, soweit es erforderlich ist, den Schiffer anzuweisen, wo er die Güter löschen oder in welcher Reihe er sich dazu des Krahn's bedienen könne. Ein Schiffer, welcher auch nur einen Theil seiner Ladung landet, ehe der Loßzettel ertheilt ist, verfällt in eine Geldbuße von zehn Thalern, welche in Wiederholungsfällen verschärft wird.

4) Alle in Begefac oder Bremerhaven angebrachten Seegüter, mögen sie nun zum Bedarf der dortigen Eingefessenen oder zum Vertriebe oder Verkaufe an diesen Plätzen oder zur Weiterversendung bestimmt seyn, unterliegen dem in der Zoll-Verordnung festgesetzten Eingangszolle, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn diese Güter beim Eingange zur Wiederausfuhr über See declarirt und demnächst auch wieder über See verschifft werden.

5) Für diese letztgedachten Güter ertheilt die Accise-Receptur, auf eine ihr eingereichte ordnungsmäßige Declaration, einen auf sechs Monate gültigen Erlaubnißschein zu abgabefreier Lagerung derselben. Von der Wiederausfuhr dieser Güter, es erfolge dieselbe im Ganzen oder bei einzelnen Partheien, ist der Accise-Receptur vor der Absendung eine gehörige Aufgabe, unter Beifügung des Erlaubnißscheins, zu machen, damit die Wiederausfuhr in den Registern bemerkt, auch bei etwaniger theil-

theilweiser Wiederausfuhr deren Betrag auf dem Scheine abgeschrieben werde. Nicht minder ist, wenn die zur Wiederausfuhr angebrachten Güter während der Lagerung in dritte Hand übergehen, davon der Receptur Anzeige zu machen, indem der frühere Declarant erst durch diese Aufgabe des neuen Eigenthümers seiner Verbindlichkeit entschlagen wird.

6) Ist die Wiederausführung der Güter über See nicht binnen sechs Monaten nach Ertheilung des Erlaubnißscheins bewerkstelligt, so hat der Declarant vor Ablauf dieser Frist eine Prolongation derselben bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles auszuwirken.

7) Endlich ist zu genauerer Aufsicht über die Entrichtung der Seeschiffahrts-Abgaben dem Havenmeister zu Bremerhaven aufgetragen worden, von denjenigen Schiffen, welche weder unter hiesiger Flagge fahren, noch von einem hiesigen Schiffsmäkler ausklarirt werden, in welchen beiden Fällen die Entrichtung der Abgabe hier genügend gesichert ist, sich vor der Abfahrt nachweisen zu lassen, daß sie die Seeschiffahrts-Abgaben berichtigt haben und sie erforderlichen Falls zu deren Zahlung an die Receptur in Bremerhaven zu verweisen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. December 1836 und publicirt am 2. Januar 1837.



5. Verordnung wegen der Steinkohlen-Maassen.

Da dem Senate wegen der im Steinkohlenhandel gebrauchten Maassen und des bei dem Ausmessen befolg-

ten Verfahrens mehrere Klagen zugegangen sind, und deshalb auf die Einführung geachteter Maaßen und Anstellung beeidigter Messer angetragen ist, so findet Er sich veranlaßt, dieserhalb das Nachfolgende zu verordnen:

1) Für alle Arten Steinkohlen, es seien oberländische oder sogenannte englische, oder sonst zur See eingeführte, soll die nämliche Maaße gebraucht werden, und wird dafür die in der Regel schon angewandte Schaumburgische Bergmaaße als die allein gültige festgesetzt und eingeführt.

2) Die anzuwendenden Maaßen sollen bestehen:

- a. in kleinen Baljen, wovon 144 auf eine Schaumburgische Berglast gehen, und welche 3,534 Cubikzoll halten müssen;
- b. in großen Baljen oder Tonnen, wovon 48 auf die Berglast gehen, und die 10,602 Cubikzoll halten müssen;
- c. in Karren, wovon 72 auf die Berglast gehen, und die 7,068 Cubikzoll halten müssen.

3) Vom Anfange April d. J. an sollen hieselbst, so wie in den zum Bremischen Staate gehörenden Orten, keine andere als geachtete Maaßen im Steinkohlenhandel gebraucht werden dürfen.

4) Für die Nichtung der Steinkohlenmaaßen soll ein Nichtigmeister obrigkeitlich angestellt und in eidliche Verpflichtung genommen werden.

Dem Nichtigmeister wird über die Form und Größe der verschiedenen Maaßen eine genaue Vorschrift, der obigen Festsetzung gemäß, erteilt werden. Auf dieselben wird der Bremer Schlüssel und das Zeichen des Gehalts [B. 1. B. 2. oder B. 3.] eingebrannt werden.

5) Es

5) Es werden ferner beeidigte Kohlenmesser angestellt werden, und ist vom Anfange April d. J. an einer derselben jedesmal bei der Ablieferung von Partheien von einer Last und darüber zuzuziehen.

Bei dem Verkaufe oder der Ablieferung einer geringeren Quantität unter einer Last ist die Zuziehung eines beeidigten Messers nicht erforderlich.

6) Bei dem Ausmessen der Kohlen müssen sie in das Maaß eingeschüttet oder eingeschaufelt, dann mit dem Streichholze gelinde zurecht gedrückt und hierauf gestrichen werden. Das Rütteln, Einstampfen oder Aufhäufen ist unzulässig.

7) Der Meßlohn für die beeidigten Kohlenmesser wird auf 18 Groten für die Last festgesetzt. Er ist für die Aufsicht auf das richtige Einmessen und das Abstreichen zu entrichten. Wenn der Messer zugleich die Arbeit des Einwerfens übernimmt, ist ihm der Arbeitslohn besonders zu vergüten.

Der Meßlohn ist von dem Verkäufer oder Ablieferer zu bezahlen, wenn nicht ein Anderes unter den Contracten ausdrücklich ausgemacht ist.

8) Wenn die beeidigten Messer zu dem Ausmessen die Maaßen liefern, ist ihnen ein Billiges dafür zu vergüten, welches erforderlichen Falls von der Polizei-Direction festgesetzt werden wird.

Die Ausführung dieser Verordnung und die Aufsicht auf deren Befolgung ist der Polizei-Direction übertragen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 16. Januar 1837.



## 6. Bekanntmachung des Strafgesetzes wider den Sklavenhandel.

Wenn gleich der Sklavenhandel zu denjenigen Gewerben gehört, welche dem Handel und der Schifffahrt Bremens von jeher völlig fremd waren, so hat doch der Wunsch, die einheimische Gesetzgebung in dieser Hinsicht mit der der größeren Seemächte in Einklang zu bringen und auch unsererseits einen Anschluß an diejenigen Vereinbarungen derselben, welche die völlige Ausrottung des Sklavenhandels bezwecken, möglich zu machen, Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand einer sorgfältigen Berathung zu unterziehen und ist demgemäß in der Versammlung des Bürger-Convents vom 4. November v. J. das nachstehende Strafgesetz beliebt worden.

S t r a f g e s e t z  
wider  
d e n S k l a v e n h a n d e l.

## A r t i k e l 1.

Der unter der Benennung Sklavenhandel begriffene Geschäftsbetrieb, welcher die Versorgung von Nord- und Süd-Amerika oder Westindien mit Neger-  
sklaven von der Afrikanischen Küste zum Gegenstande hat, ist, nebst allen damit in Verbindung stehenden Gewerben, im Bremischen Freistaate, so wie überhaupt den Angehörigen desselben, verboten und wird als Verbrecher behandelt.

## A r t. 2.

Wer als Rheder, Befrachter, Capitain, Steuermann oder Supercargo ein Schiff zum Behuf des im Art. 1 erwähnten Sklavenhandels ausrüstet oder damit versetzt, oder Sklavenhandel betreibt, oder durch Andere aus-

ausrüsten oder betreiben läßt, oder daran Theil nimmt, oder diese Verbrechen als Vorschußleister oder Versicherer befördert, wird nach den Umständen, und je nachdem das Schiff entweder

- a. vor der Abfahrt im Hafen der Ausrüstung, oder
- b. nach der Abfahrt, jedoch vor Vollziehung des Sklavenraubes oder Sklavenhandels, oder endlich
- c. nach wirklicher Begehung eines Acts des Sklavenraubes oder Sklavenhandels angehalten wird,

zu einer ein- bis fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe und außerdem zu einer Geldbuße von 200 bis 5000 Rthlr., auch zum Verlust des hiesigen Bürgerrechts oder sonstiger, ihm im Bremischen Freistaate zustehenden Gemeinderechte und der Befugniß, die Bremische Flagge zu führen, verurtheilt. Außerdem kann den Umständen nach die Confiscation des Schiffes sammt Zubehör, so wie der Ladung erkannt werden.

#### Art. 3.

Fremde, welche auf Bremischem Gebiete oder an Bord eines Bremischen Schiffes sich der in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen schuldig machen, oder zum Behuf des Sklavenhandels die Bremische Flagge mißbrauchen, oder Schiffe auch unter fremder Flagge zur Betreibung des Sklavenhandels auf Bremischem Gebiete ausrüsten oder ausrüsten lassen, werden nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft.

#### Art. 4.

Alle sonstigen, eine Verletzung des im Artikel 1 enthaltenen Verbots befassenden Handlungen, welche in den Artikeln 2 und 3 nicht erwähnt seyn sollten, sind einer den Umständen angemessenen Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe unterworfen und können gleichfalls den Ver-

Verlust des Rechts, unter Bremischer Flagge zu fahren, nach sich ziehen.

Indem der Senat das vorstehende Gesetz zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, hegt Er das Vertrauen, daß Bremens Angehörige sich so wie bisher so auch künftig von jeder selbst entfernten Theilnahme an den darin als entehrende Verbrechen bezeichneten Handlungen enthalten werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Februar 1837.



7. Vorschriften über die Einsage gegen eine proclamirte Heirath.

Da es sich bei mehreren Gelegenheiten ergeben hat, daß die am 30. Mai 1816 bekannt gemachte Civilstands-Verordnung in Ansehung der Bestimmungen über die Einsage gegen eine proclamirte Heirath einiger Modificationen und Ergänzungen bedurfte, so findet der Senat, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, zu folgenden gesetzlichen Vorschriften Sich veranlaßt:

§. 1. Der Widerspruch gegen die Vollziehung einer proclamirten Heirath wegen eines, einer andern Person zustehenden Rechts, vermöge dessen diese gegen einen Proclamirten eine Klage auf Eingehung der Ehe hat, kann nur durch Einsage geltend gemacht werden.

§. 2. Eine Einsage findet aus anderen Gründen nicht statt. Jedoch bleibt es in Betreff anderer Ehehindernisse, sofern solche in privatrechtlichen Verhältnissen begründet seyn sollten, den Betheiligten unbenommen, Behuf deren Geltendmachung die geeigneten Maaßregeln bei

bei dem Obergerichte auszuwirken. In Ansehung derjenigen Ehehindernisse aber, welche von Amtswegen durch den Civilstands-Beamten zu beachten sind, bedarf es nur einer einfachen Anzeige an denselben, worauf er, wenn es verlangt wird, seine Entschließung schriftlich abzugeben hat, gegen welche jedoch den Betheiligten ein Recurs an den Senat zusteht.

§. 3. Die Einsage findet nur bis um 12 Uhr desjenigen Mittwochs Statt, welcher dem zweiten Aufgebote zunächst folgt. Wenn aber vom zweiten Aufgebote dispensirt ist, so wird die Einsage noch bis zur Aufnahme des Civilstands-Actes angenommen.

§. 4. Die Einsage geschieht durch eine doppelt auszufertigende Notariats-Urkunde und durch deren Zustellung an den Civilstands-Beamten. Nachdem sodann auf der einen Ausfertigung der Einsageurkunde durch den Civilstands-Beamten bescheinigt ist, daß und wann die Einsage geschehen, empfängt der Einsagende dieselbe zurück.

§. 5. Von der geschehenen Einsage ist durch den Civilstands-Beamten, bei dem sie verfügt wurde, eine Anmerkung in die Proclamations-Register einzutragen, und darf, so lange sie in Wirksamkeit bleibt, in Ansehung der auf solche Weise beigesprochenen Ehe weder die Aufnahme des Civilstands-Actes noch die Ertheilung von Dimissorialien geschehen.

§. 6. Die Einsage ist vor dem hiesigen Obergerichte, und zwar spätestens an demjenigen ordentlichen Gerichtstage, der nach acht dazwischen liegenden freien Tagen der geschehenen Einsage zunächst folgt, zu prosequiren.

§. 7. Zu diesem Gerichtstage ist, falls diejenige Person, gegen welche die Einsage gerichtet ist, sich hier  
auf=

aufhält, dieselbe so zeitig zu laden, daß zwischen dem Tage der Ladung und dem Gerichtstage mindestens drei freie Tage liegen, sofern nicht eine Ladung mit kürzerer Frist durch den Vorsitzer des Obergerichts bewilligt werden sollte. Auch muß derselben, spätestens bei der Ladung, eine Abschrift der Einsageurkunde und der Bescheinigung des Civilstands-Beamten insinuirt werden.

§. 8. In dem Termine hat die einsagende Partei den Grund ihrer Einsage genau anzugeben und, sofern die Gegenpartei hier anwesend ist, die an dieselbe geschehene Ladung und Insinuation der Einsage-Urkunde zu bescheinigen. Zugleich hat sie, falls der Gerichtsstand hier begründet ist, die Einsage durch Anstellung der auf Eingehung der Ehe gerichteten Klage zu rechtfertigen und, sofern die Gegenpartei sich hier nicht aufhält, auf deren Ladung und die an dieselbe zu verfügende Insinuation der Einsage-Urkunde durch Hülfschreiben oder Edictalien anzutragen. Ist aber der Gerichtsstand hier nicht begründet, so wird durch das Obergericht dem Einsagenden ein Termin angesetzt, in welchem er dem Obergerichte nachweisen muß, daß die zur Rechtfertigung der Einsage dienende Klage bei dem competenten Gerichte angestellt sei. In diesem Falle bedarf es auch, wenn die Gegenpartei sich hier nicht aufhält, deren Ladung, so wie der Insinuation der Einsage-Urkunde nicht.

§. 9. Erklärt sich die Partei, gegen welche die Einsage gerichtet ist, dahin, daß sie die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern schlimmsten Falls nur durch Entschädigung abfinden wolle, und stellt sie dieser Abfindung wegen eine genügende Sicherheit, so wird, unbeschadet der Fortsetzung des Verfahrens wegen der Entschädigung, die Einsage vom Gerichte sofort wie-

der

der aufgehoben. Die Größe der zu leistenden Sicherheit hat das Gericht, nöthigenfalls nach summarischer Untersuchung der Verhältnisse, festzusetzen.

§. 10. Ist von dem Einsagenden eine der obigen Vorschriften nicht befolgt, so wird, ohne daß eine Nachholung des Versäumten zulässig ist, auf den Antrag des Gegners die Einsage sofort vom Obergerichte aufgehoben. Ist aber selbst der zur Prosecution festgesetzte Termin von dem Einsagenden versäumt, oder von demselben in dem ihm deshalb gesetzten Termine nicht nachgewiesen, daß er die zur Rechtfertigung der Einsage dienende Klage bei dem competenten auswärtigen Gerichte angestellt habe (vergl. §. 8.), so ist die geschene Einsage von selbst, ohne daß es einer gerichtlichen Aufhebung derselben bedarf, erloschen. Gegen diese Rechtsnachtheile findet aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, eine Restitution Statt.

§. 11. Das Erkenntniß, wodurch die Einsage wieder aufgehoben wird, theilt das Obergericht dem Civilstands-Beamten, bei dem die Einsage geschehen ist, von Amtswegen mit. Wenn sodann erhellt, daß dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, oder wenn doch seit Bekanntmachung desselben mindestens vierzehn Tage verflossen sind und dem Civilstands-Beamten von der Einlegung eines Rechtsmittels gegen dasselbe keine formelle Anzeige mittelst Insinuation durch einen Gerichtsboten geworden ist, so kann er wegen der beigesprochenen Ehe den Civilstands-Act aufnehmen oder Dimissorialien ertheilen. Das nämliche findet auch Statt, wenn von dem Gerichtssecretair bescheinigt wird, daß von dem Einsagenden der zur Prosecution festgesetzte Termin versäumt sei, oder daß derselbe die Anstellung der zur Rechtfertigung der  
Ein-

Einsage dienenden Klage bei dem competenten auswärtigen Gerichte in dem ihm deshalb gesetzten Termine (vergl. §. 8.) nicht nachgewiesen habe. Daß und auf welche Weise die Einsage wieder aufgehoben oder erloschen sei, ist von dem Civilstands-Beamten in den Proclamations-Registern anzumerken.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und publicirt am 6. März 1837.



8. Abänderung des §. 550 der Gerichtsordnung.

Nachdem in Folge getroffener Vereinbarung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft die Ladungen, Insinuationen und sonstigen gerichtlichen Acte am Criminal-Gerichte in Parteisachen nicht mehr durch die Polizeidienner, sondern durch die angestellten Gerichtsboten vorgenommen werden, und dadurch der §. 550 der Gerichtsordnung eine Abänderung erhält; so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 20. März 1837.



9. Erneuerte Verordnung wegen Lagerung des Pulvers im Magazin.

Der Senat findet sich veranlaßt, die unter dem 12. Januar 1829 erlassene Verordnung wegen Lagerung des Pulvers in dem Magazin-Gebäude vor Walle unter einigen Modificationen zu erneuern und in Folgendem zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

1) Alles

1) Alles hier ankommende Pulver, es mag Privatleuten gehören oder für Rechnung des Staats angeschafft seyn, soll nirgend anders, als in dem Pulver-Magazine vor Walle gelagert und aufbewahrt werden.

2) Die Vorschrift der Brand-Ordnung vom 23. Juli 1751, wornach Niemand mehr als 25 Pfund Pulver in eigener Verwahrung, und zwar in einem verschlossenen Orte auf dem obersten Boden seines Hauses haben darf, wird hiemit dahin wiederholt und auf das Neue eingeschärft, daß ein Jeder, der überwiesen wird, eine größere Quantität in seinem Hause aufbewahrt zu haben, in eine Strafe von 50 Rthlr. und, falls er es bei der Aufbewahrung der verstatteten Quantität an der erforderlichen Vorsicht hat mangeln lassen, den Umständen nach in eine Strafe von 5 bis 25 Rthlr. genommen werden soll.

3) Wenn Pulver hieselbst zu Wagen ankommt, so soll der Fuhrmann es sofort am Thore bei dem Accise-Einnehmer anmelden, und verfällt er bei unterlassener Anzeige, solche mag in absichtlicher Verheimlichung oder in Unachtsamkeit ihren Grund haben, in 10 Rthlr. Strafe, für deren Entrichtung der Empfänger des Pulvers, mit Vorbehalt seines Regresses, verhaftet seyn soll.

4) Auf diese Anzeige soll sofort ein Mann von der Thorwache zu dem Wagen gestellt werden; sind keine andere Waaren auf dem Wagen, so soll alsdann der Fuhrmann mit demselben, unter Begleitung und Aufsicht des Soldaten auf dem kürzesten Wege und ohne anzuhalten durch die Stadt und Vorstadt nach dem Magazine fahren. Hat aber der Fuhrmann neben dem Pulver noch andere Waaren geladen, so soll ihm das Weiterfahren nicht eher gestattet werden, bis er das Pulver  
Be-

Behufs des Transports nach dem Magazine, entweder auf einem andern Wagen übergeladen, oder, falls es eine so geringe Quantität seyn sollte, daß sie getragen werden kann, dazu die nöthigen Träger angenommen hat.

Da bei weitem das meiste hier zu Wagen ankommende Pulver ins Buntethor einpassirt, so ist in der Nähe des Thores ein eigener Pulverwagen aufgestellt, dessen sich der Fuhrmann zum Transporte des Pulvers zu bedienen und mit der nöthigen Bespannung zu versehen hat. Sollte in eines der andern Thore Pulver zu Wagen eingeführt werden, so hat der Fuhrmann auf seine Kosten für einen andern Wagen zu sorgen, auf welchen das geladene Pulver überzuladen und nach dem Magazine zu bringen ist. Wird das Pulver durch Träger nach dem Magazine geschafft, so haben sich dieselben bei dem Transporte dichter Säcke zu bedienen, in welchen sie die Pulverfässer nach dem Magazine zu tragen gehalten sind.

Mag nun das Pulver zu Wagen oder durch Träger nach dem Magazine geschafft werden, so ist demselben jedesmal ein Soldat von der Thorwache beizugeben, der dasselbe auf dem kürzesten Wege und ohne anzuhalten nach dem Magazine zu begleiten hat.

Würde sich der Fuhrmann begeben lassen, weiter zu fahren, ohne für die Fortschaffung des geladenen Pulvers nach dem Magazine auf die eben angegebene Weise Sorge getragen zu haben, so treten die nämlichen Strafbestimmungen wie im Artikel 3 ein.

Das Umladen auf Schiebkarren ist durchaus verboten, und sind dem Soldaten für die Begleitung, ohne Unterschied der Quantität, 12 Grote zu vergüten.

5) Sollte jedoch ein Fuhrmann so spät am Tage eintreffen, daß er nicht mehr am nämlichen Abend das Pul-

Pulver auf ein anderes Fuhrwerk überladen und nach dem Magazine schaffen lassen kann, so soll es ihm zwar ausnahmsweise vergönnt seyn, dasselbe bei der Wache abzuladen und es dieser zur Bewahrung in dem besonders bestimmten Raume zu überliefern. Jedoch ist er bei 5 Rthlr. Strafe, für deren Entrichtung der Empfänger des Pulvers hastet, dafür zu sorgen verpflichtet, daß solches am andern Morgen, im Winter vor 8 Uhr und im Sommer vor 5 Uhr, nach dem Magazine geschafft werde.

6) Schiffe, welche Pulver geladen haben, müssen nach bestehender Vorschrift durch eine kleine schwarze Flagge bezeichnet werden. Der Schiffer hat sich gleich bei der Ankunft bei dem Accise-Einnehmer an der Holzpforte zu melden und dann ohne Aufenthalt mit dem Schiffe durch die Stadt durchzufahren, und bei dem Stephani Bollwerke, der Reeperbahnstraße gegenüber, mitten im Flusse sich hinzulegen.

Sodann aber muß er den Magazin-Ausseher von seiner Ankunft benachrichtigen, damit unter dessen persönlicher Aufsicht die Landung und der Transport des Pulvers nach dem Magazine geschehe. Geringere Quantitäten Pulvers können auch in diesem Falle durch von dem Schiffer anzunehmende Träger in dichten Säcken nach dem Magazine gebracht werden. Bei größern Quantitäten hat sich der Magazin-Ausseher des am Magazine aufgestellten Pulverwagens zu bedienen, für dessen Bespannung der Schiffer zu sorgen hat.

7) Wer Pulver zum Detail-Verkauf abfordern lassen will, muß sich bei dem Ausseher melden, der es aus dem Magazin-Gebäude herauschaffen und dem Abholenden überliefern wird, indem es Niemand erlaubt ist,

ist, das Magazin selbst zu betreten, wenn er nicht etwa vom Aufseher dazu aufgefordert wird. Es darf aber das Pulver nicht anders als in den wohlverwahrten Fässern, wie es aus den Fabriken kommt, abgeliefert und durch Träger in dichten Säcken fortgeschafft werden. Das Anbrechen von Fässern ist nicht gestattet, und ist das Pulver nach der Ablieferung auf dem geradesten Wege nach der Wohnung des Verkäufers zu bringen.

8) Pulver, welches im Magazine gelagert hat und weiter versandt werden soll, muß, sofern es größere Quantitäten betrifft, die nicht wohl durch Träger transportirt werden können, jedesmal in dem am Magazine aufgestellten Pulverwagen unter Aufsicht und Begleitung des Aufsehers und nach Anweisung desselben bewerkstelligt werden. Auch der durch Träger etwa zu bewirkende Transport kleiner Quantitäten Pulvers kann nur unter Aufsicht und Begleitung des Aufsehers Statt finden. Soll der Versand zu Schiffe geschehen, so ist das Pulver an den im §. 6. bezeichneten Anlandeplatz zu bringen, wo allein die Verladung gestattet ist. Soll aber der Versand zu Wagen verfügt werden, so ist das Pulver unter Begleitung des Aufsehers nach dem Thore zu bringen, aus welchem der Fuhrmann, welcher es laden soll, auspassiren muß, und ist es nach der Localität, am Thore oder eben außerhalb desselben, erst auf den Wagen zu verladen. Träfe es sich, daß ein Fuhrmann nur Pulver und keine andere Waaren laden wollte, so ist demselben zwar erlaubt, seine Ladung am Magazine auf seinen Wagen aufzunehmen, jedoch hat der Aufseher den Wagen alsdann auf dem kürzesten Wege ohne anzuhalten, bis an das Thor zu begleiten, aus welchem er auspassiren muß.

9) Ein

9) Ein mit Pulver beladenes Schiff darf nicht am Ufer liegen bleiben, sondern muß nach eingenommener Ladung sich sofort mitten auf den Strom legen.

10) Für jeden Centner Pulver ist eine Lagermiethe von 12 Groten monatlich zu bezahlen, wobei ein angefangener Calender = Monat für voll gerechnet wird. — Dagegen sind die von dem Aufseher oder einem Soldaten begleiteten Wagen am Doventhore vom Sperrgelde und am Waller Weghause vom Weggelde frei.

11) Einem Jeden wird endlich zur Pflicht gemacht, seine Fuhrleute, Arbeiter und Gehülften anzuweisen, sich gegen den Magazin-Aufseher mit Bescheidenheit zu betragen und sich dessen Weisungen und Aufforderungen auf keine Weise zu widersetzen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 14. und bekannt gemacht den 20. April 1837.



#### 10. Bekanntmachung

in Betreff der verbesserten Einrichtung und Verstärkung des untern Polizei- Personals für Stadt und Vorstadt.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschuß eine verbesserte Einrichtung und Verstärkung des untern Polizei- Personals für Stadt und Vorstadt beliebt worden, und die dieserhalb nothwendigen Vorkehrungen durch Bestellung des erforderlichen Personals dergestalt beschafft sind, daß die neue Einrichtung nunmehr ins Leben treten kann, so bringt der Senat desfalls das Folgende zur öffentlichen Kunde:

1) Die Leitung der ganzen Polizei- Verwaltung, so wie die Oberaufsicht über das gesammte angestellte

Polizei-Personal verbleibt den aus der Mitte des Senats ernannten Polizei-Directoren, an welche man sich daher in vorkommenden dazu geeigneten Fällen jederzeit wenden kann und bei denen besonders bei etwa eintretenden Beschwerden gegen die unteren Polizei-Officianten zunächst Abhülfe zu suchen ist.

2) An die Spitze des unteren Polizei-Personals ist Ein Polizei-Commissair gestellt, der dasselbe zu beaufsichtigen und darauf zu achten hat, daß es in allen Beziehungen seinen Verpflichtungen genüge.

3) Die Stadt zerfällt in folgende fünf Districte, nämlich:

a. District der östlichen Altstadt:

Dieser umfaßt den östlichen Theil der Altstadt, welcher zwischen der Weser, dem Stadtgraben und einer vom Stadtgraben durch die Ansgariithorsstraße, die kurze Wallfahrt, Starckenstraße, quer über die Langenstraße, durch die Ansgariitränkpforte, bis an die Weser sich erstreckenden Linie begränzt wird, so daß Alles, was östlich von dieser Linie belegen ist, zu diesem Districte gehört.

b. District der westlichen Altstadt, welcher den westlichen von jener Linie belegenen Theil der Altstadt umfaßt.

c. District der Neustadt, wozu die Neustadt, mit Einschluß des Theerhofes und des Werders, gehört.

d. District der östlichen Vorstadt.

Dieser begreift den östlichen Theil der Vorstadt von der Weser bis zu einer Linie, die sich vom  
Ansgariithorsstraße

Ansgarithore, durch die Bornstraße, quer über die Obernstraße, bis zu dem daselbst belegenen Hause No. 28 erstreckt, in sich, so daß dieses Haus und Alles, was östlich der gedachten Linie belegen ist, zu diesem Districte gehört.

e. District der westlichen Vorstadt, welcher den übrigen Theil der Vorstadt westlich von jener Linie begreift.

4) In jedem dieser Districte ist ein Districts-Commissair zur Führung der polizeilichen Aufsicht bestellt.

5) Jedem Districts-Commissair sind einige Polizei-Diener untergeordnet, deren Mitwirkung er sich in vorkommenden Fällen, vorzüglich aber bei der ihm obliegenden Beaufsichtigung seines Districts zu bedienen hat, und die mit ihm insbesondere angewiesen sind, den District fleißig zu durchwandern, auf alle etwa eintretenden polizeiwidrigen Vorfälle, namentlich die Straßen-Polizei betreffend, zu achten und solche der Behörde zur Anzeige zu bringen.

6) Der Polizei-Commissair wird in der Regel und in sofern nicht andere Dienstgeschäfte ihn daran hindern, täglich des Morgens von neun Uhr, des Nachmittags von drei Uhr an auf dem Polizei-Amte am Stadthause sich aufhalten und daselbst so lange verweilen, als der Dienst es erfordert. — Die Districts-Commissaire, welche in ihrem Districte wohnen müssen und deren Wohnungen öffentlich angezeigt werden sollen, werden dagegen in der Regel in ihren Districten anzutreffen seyn, falls sie nicht durch anderweitige Dienstgeschäfte daran verhindert werden.

7) Dem Polizei-Commissair, so wie den Districts-Commissairen steht zwar die Erlassung eigentlicher Entschei-

scheidung in Polizei = Sachen nicht zu, indessen sind sie befugt und verpflichtet, bei vorkommenden Uebertretungen bestehender Polizei-Verordnungen, so wie in eiligen, keinen Aufschub zulassenden Fällen, oder wo es sonst nothwendig ist, einzuschreiten und eine den Umständen angemessene vorläufige Verfügung zu erlassen. In allen dergleichen Fällen wird man sich daher mit etwanigen Anzeigen oder Beschwerden an sie wenden können und den nöthigen Beistand, so wie möglichst schleunige Abhülfe gegründeter Beschwerden, soweit es die Umstände gestatten, erwarten dürfen.

8) Die Districts = Commissaire, so wie die Polizei-Diener, werden im gewöhnlichen Dienste eine ausgezeichnete, sie als Polizei-Officianten kenntlich machende, Kleidung tragen, doch sind sie nichts destoweniger auch als solche anzuerkennen, wenn sie etwa im außergewöhnlichen Dienste in Civilkleidern auftreten.

9) Sämmtliche untere Polizei = Beamten sind mit den erforderlichen Dienst-Instructionen versehen und auf deren gewissenhafte Befolgung beeidigt.

Indem der Senat im Vorstehenden die Grundzüge der beliebten neuen Organisation des unteren Polizei-Personals zur Kenntniß des Publicums bringt, kann Er nicht umhin, noch darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe durch manche laut gewordene Beschwerden über die bisherige unzulängliche Einrichtung der Polizei-Verwaltung herbeigeführt ist, und daß damit die Beförderung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt bezweckt wird. — Er darf daher auch voraussetzen, daß Niemand den angestellten Polizei-Beamten in Ausübung ihrer Dienstpflichten hinderlich seyn, vielmehr Jeder sich bestreben werde, denselben dabei nöthigenfalls thätigen Bei-

Beistand zu leisten, wozu Er, im vollen Vertrauen auf den hier allgemein herrschenden Sinn für Rechtlichkeit und Ordnung, hiedurch auffordert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 22. Mai 1837.



II. Polizei-Verordnung wider das Zahlen von Vergütungen an diejenigen, welche den Gastwirthen Fremde zuführen.

Da die unterzeichnete Behörde in Erfahrung gebracht hat, daß die hiesigen Gastwirthe den Postillons, Lohnkutschern und anderen Personen für das Zuführen der bei ihnen logirenden Fremden nicht unbeträchtliche Vergütungen zu verabreichen sich genöthigt sehen, solches aber zum offenbaren Nachtheil der Fremden gereicht, welche am Ende jene Vergütungen zu tragen haben; so wird zur Abstellung dieses Mißbrauchs, in Uebereinstimmung mit den desfalls in anderen größeren Städten erlassenen Vorschriften, unter ausdrücklicher Genehmigung des Senats hiedurch verordnet:

- 1) Es ist den sämmtlichen Gastwirthen bei einer Geldbuße von 10 Rthlr. verboten, an die Postillons, Lohnkutscher oder andere Personen, welche ihnen Fremde zum Logiren zuweisen oder zuführen, irgend eine Vergütung zu verabreichen.
- 2) Bei einer gleichen Geldbuße oder derselben entsprechenden Gefängnißstrafe ist den Postillons, Lohnkutschern und andern Personen untersagt, für das Zuführen solcher Fremden von den Gastwirthen irgend eine Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

3) Die

- 3) Die Polizei-Officianten sind beauftragt, auf die Befolgung dieser polizeilichen Vorschrift zu achten und etwanige Contravenienten der Unterzeichneten zur Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Bremen, den 21. Juni 1837.

Die Polizei-Direction.



12. Weitere Bekanntmachung wegen der Straßenbepflasterung.

Nachdem vermöge getroffener Vereinbarungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft festgesetzt worden:

- 1) daß die in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 24. November 1834 auf den Raum der eigentlichen Fahrbahn der Straßen beschränkte Wirksamkeit der mit der Besorgung der Straßenbepflasterungs- Arbeiten beauftragten Deputation dahin auszudehnen sey, daß dieselbe auch den Raum zwischen den Hausmauern und der eigentlichen Fahrbahn in den Bereich ihrer Arbeiten zu ziehen und denselben so viel thunlich zu der Einrichtung von Fußwegen für das Publicum einzurichten habe;
- 2) daß die von den Anliegern zu vergütenden Beiträge zu der Umlegung des Straßenpflasters in den Fällen, wo eine Straße mit einem Straßenpflaster von behauenen Steinen versehen wird, mit zehn Thaler für die Quadrat-Ruthe zu leisten seyen;
- 3) daß, wenn die Bepflasterung einer bis dahin ungepflasterten Straße vorgenommen werde, der Staat zwei Drittheile der gesammten dadurch angeursachten Kosten übernehme, das dritte Drittheil aber  
von

von den Eigenthümern der dieselben begränzenden Grundstücke zu tragen und über diese nach Maaßgabe ihrer Straßenpfänder zu repartiren sey; so bringt der Senat diese gesetzlichen Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 21. und bekannt gemacht den 26. Juni 1837.



13. Verordnung wegen Herabsetzung der Zeugen-Gebühren in Armensachen.

In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. Juni dieses Jahres verordnet der Senat hiedurch:

daß bei gerichtlichen Zeugenverhören, bei welchen dem Producenten das Armenrecht zusteht, die von ihm für jeden seiner Zeugen zu erlegende Vergütung zwölf Grote betragen und jedem solchen Zeugen, der sie verlangt, verabfolgt werden solle.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 30. Juni und bekannt gemacht den 3. Juli 1837.



14. Ergänzung der Wasserschout-Verordnung vom 15. Mai 1805.

Zur Ergänzung der unter dem 15. Mai 1805 erlassenen Verordnung,

„den Wasserschout und dessen Pflichten, so wie die Verbindlichkeiten der See-Schiffer, Schiffs-Officiere und Matrosen, betreffend“

und

und nach vorgängiger Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft über die Grundsätze für weitere Ordnungs- und Controll-Maafregeln, verordnet der Senat das Nachstehende:

Art. 1.

Jedem Seefahrer (vom Jungen bis zum Steuermann einschließlic) wird hiemit zur Pflicht gemacht, sich vom Schout ein „Seefahrtsbuch“ geben zu lassen, welches ihn als Bremischen Seefahrer legitimirt und seine Stellung im Dienste, so wie sein Lohn-Verhältniß zum Schiffer, auch seine Aufführung während der Seereisen constatirt.

Art. 2.

Jeder Capitain eines Seeschiffes ist verpflichtet, an Bord seines Schiffes ein, auch nach seinem Abgange am Schiffe bleibendes Stammregister der auf dem Schiffe dienenden Mannschaft zu führen, und in dasselbe den Inhalt der Seefahrts-Bücher, namentlich auch das Zeugniß genau einzutragen, welches er nach vollendeter Reise dem Einzelnen giebt.

Art. 3.

Einen Auszug aus dieser Stammliste, namentlich hinsichtlich des Betragens der Einzelnen, hat er dem Schout bei der nach Art. 16 der bestehenden Schout-Ordnung dem Wasserschout nach vollendeter Reise zu verfügenden Benachrichtigung „wie sich jeder Einzelne während der Reise betragen habe“ beizufügen.

Art. 4.

Der Schout ist verpflichtet, solche Angabe des Capitains auf das jedem Seefahrer in seinen Büchern zu gebende Folio einzutragen.

Art. 5.

## Art. 5.

Jeder Seefahrer, vom Steuermanne bis zum Jungen, zahlt die bisher von ihm persönlich entrichtete Abgabe (von resp. 24 *gr* bis 12 *gr*) künftig, wenn er mit dem nämlichen Capitaine und demselben Schiffe fährt, bei der zweiten Reise nur zur Hälfte, für die dritte und spätere Reise unter gleicher Voraussetzung aber gar nichts.

## Art. 6.

Jeder Capitain ist verpflichtet, eine Musterung vorzunehmen und eine Musterrolle ausfertigen zu lassen,

- 1) wenn ein Schiff seine erste Reise macht;
- 2) wenn dasselbe neue Schiffspapiere erhält;
- 3) wenn seit der letzten Musterung eine Veränderung in dem Personale der Mannschaft vor sich gegangen ist.

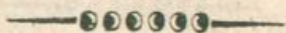
## Art. 7.

Alle Musterungen geschehen im Hause des Schout in Bremen.

## Art. 8.

In einzelnen Nothfällen, wenn die Deputation sie als solche geprüft und erkannt hat, kann indeß die Mannschaft eines Schiffes oder ein Theil derselben vor dem in Bremerhaven anwesenden Gehülfen des Schout gemustert werden und die Musterrolle daselbst unterzeichnen; die Ausfertigung geschieht indeß auch solchenfalls durch den Schout in Bremen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. Juni und bekannt gemacht den 3. Juli 1837.



15. Bekanntmachung wegen des Wardeins und Justirers  
der Goldwaagen und Goldgewichte.

Manche Klagen über ungenaue und nicht übereinstimmende Gewichtssteine der hier als Münze geltenden Pistolen haben den Senat veranlaßt, zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Wardeins und Justirers der Goldwaagen und Goldgewichte zu schreiten, und ist der hiesige Bürger **Eberhard Christoph Poppe** dazu bestellt und auf die genaue Befolgung der durch die Vereinbarungen zwischen Rath und Bürgerschaft vom Jahre 1787 wegen des Normal-Goldgewichts getroffenen Bestimmungen beeidigt worden.

Es dient also zu eines Jeden Nachricht, daß er bei demselben nach dem Normalgewichte gehörig berichtigte und gestempelte Gewichtssteine von resp. zwei Pistolen, einer Pistole und einer halben Pistole, wie auch genaue 1=℔-, 2=℔- und 3=℔stücke zum Kaufe vorfindet, auch Goldwaagen berichtigen lassen kann, und daß der Wardein Streitigkeiten über die Wichtigkeit einzelner oder mehrerer jener Goldmünzen nach erfolgter Prüfung zu entscheiden hat.

Für die gedachten Sachen und Bemühungen darf er nicht mehr rechnen, als die in der Instruction angegebene Taxe, und hat er auf Erfordern diese Instruction Jedem vorzulegen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
den 5. Juli und bekannt gemacht den 3. August 1837.



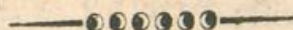
## 16. Bekanntmachung wegen des Wachdienstes der Bürgerwehr.

Der Senat, auf Veranlassung des vom 17ten d. Mts. an für einige Zeit eintretenden Wachdienstes der Bürgerwehr, hat, nach vorgängiger Berathung mit der Bürgerschaft, hinsichtlich dieses Dienstes, folgende nähere Bestimmungen festgestellt:

- 1) Die zu diesem Dienste aufzubietenden Wehrmänner aller Grade sind in der Regel verpflichtet, denselben persönlich zu leisten.
- 2) Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder andere dringende Ursachen an dieser persönlichen Leistung behindert seyn sollte, hat seine Behinderungsgründe sofort nach erhaltenem Aufgebote seinem Bataillons-Chef zu melden oder melden zu lassen, auch deren Richtigkeit möglichst nachzuweisen. Der Bataillons-Chef wird sodann seinen gutachtlichen Bericht durch den Chef der Bürgerwehr an die Bewaffnungs-Deputation gelangen lassen, welche über die Zulässigkeit entscheidet.
- 3) Wer aus gültig befundenen Gründen von der persönlichen Dienstleistung befreiet wird, hat einen untadelhaften Vertreter aus der Bürgerwehr zu stellen, oder die Kosten eines für ihn einzustellenden zu erstatten.
- 4) Wer seinen Vertreter selbst zu stellen wünscht, hat denselben sofort bei der Anmeldung seiner Behinderungsgründe dem Bataillons-Chef zu präsentiren; die Bewaffnungs-Deputation wird über dessen Zulässig-

läufigkeit entscheiden und in dem Falle der Verwerfung die Einstellung eines anderen auf Kosten des Behinderten verfügen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 16. und bekannt gemacht den 17. August 1837.



17. Brand-Ordnung für den Amtsbezirk Bremerhaven.

Nach erfolgter Vervollständigung der hiesigen Löschgeräthschaften und nachdem das bisherige Brand-Reglement vom 8. October 1829 ungenügend befunden worden, wird unter Aufhebung des letzteren, nunmehr das Folgende verordnet:

§. 1. Es ist die Pflicht aller männlichen Bewohner Bremerhavens, welche sich daselbst bleibend oder für eine bestimmte Zeit aufzuhalten berechtigt sind, in Brandfällen, die sich im Amtsbezirke ereignen, zur Löschung des Feuers, so wie zur Beschützung und Erhaltung des Eigenthums die erforderliche Hülfe zu leisten. Dieselben haben sich daher auf den ersten Lärmen beim Feuer einzufinden und diejenigen Anweisungen zu befolgen, welche ihnen daselbst werden ertheilt werden. Frauenzimmer und Kinder haben sich dagegen bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung von der Brandstätte und ihrer Umgebung entfernt zu halten.

§. 2. Eine gleiche Pflicht der Hülfsleistung liegt der an Bord der im Hafen belegenen Schiffe befindlichen Mannschaft, jedoch nur für den Fall und in dem Maasse,  
wie

wie sie von dem Amtmann dazu aufgefordert wird, ob, und ist deren Hülfe vorzugsweise zur Sicherstellung des Hafens und der Schiffe gegen Feuerzgefahr zu benutzen. Die Capitains und Schiffsführer sind daher gehalten, sobald sie von dem Feuer Kunde bekommen, sich mit so vielen ihrer Leute als füglich entbehrt werden können, auf ihren Schiffen zur Entgegennahme der Anweisungen des Amtmanns bereit zu halten.

§. 3. Damit der Zudrang bei geringeren Brandfällen, z. B. bei einem Schornsteinbrände oder einem sogenannten kleinen Hausbrände, nicht unnöthig groß werde, sollen gewisse Lärmzeichen, als Läuten der Hafenglocke, Pfeifen der Dragoner und Nachtwächter und Feuer-Ruf stattfinden, mit welchem Einhalt geschieht, sobald sich eine hinreichende Anzahl Personen beim Feuer eingefunden hat, die aber erneuert werden, wenn die Gefahr zunimmt, oder vermehrte Hülfe nöthig wird.

§. 4. Die Direction des ganzen Löschungswesens steht dem Amtmann und in dessen Behinderung oder Abwesenheit dem Hafenmeister oder dem sonstigen zur Wahrnehmung der Functionen des Amtmanns Substituirten zu. Bis zur Ankunft des Amtmanns oder seines Substituten haben sich jedoch die im §. 5. bezeichneten Lieutenants und im §. 6. erwähnten Personen nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instruction der Leitung aller erforderlichen Verrichtungen zu unterziehen.

§. 5. Damit es nie an Leuten fehle, welche die Löschgeräthschaften zu handhaben verstehen, sind 4 Sprützen = Compagnieen errichtet worden, welche von je zwei Lieutenants und zwei Unterofficieren angeführt werden.

Die-

Dieselben sind zur Wahrnehmung dieser Functionen bestellt und mit besonderen Instructionen versehen worden.

In dieser Instruction sind die Pflichten und Dienstverrichtungen der Officiere und Brandmänner, so wie die Bestimmungen enthalten, welchergestalt und in welcher Ordnung von den vorhandenen Löschgeräthschaften sowohl bei einem Schiffsbrande als bei einem Hausbrande nach Maaßgabe der Gegend, in welcher das Feuer entsteht, Gebrauch zu machen sei.

§. 6. Damit auch jederzeit Personen vorhanden seien, welche die Leitung anderweitiger bei eintretendem Brande erforderlichen Verrichtungen zu übernehmen im Stande sind, so haben sich der Hafenmeister, der Hafenbaudirector und die dazu bestimmten Bauhandwerksmeister des Orts bei dem Ausbruche eines Brandes sofort bei der Direction einzufinden, um deren etwanige Aufträge entgegenzunehmen; der Schleusenmeister hat mit den Schleusenknechten bei der Schleuse, der Oberlootse aber mit den Hafenslootsen und den am Lande befindlichen Seelootsen am Krahn sich aufzustellen, und der ihnen ertheilten oder weiter zu ertheilenden Instruction gemäß zu verfahren.

§. 7. Damit auch endlich jederzeit Personen und Mittel vorhanden seien, dergleichen Verrichtungen und Arbeiten auszuführen, so sind im Falle eines Schiffsbrandes die Schiffszimmermeister, im Falle eines Hausbrandes aber sämtliche Bauhandwerksmeister gehalten, eine Anzahl tüchtiger in ihrem Lohne stehender Gesellen und Arbeiter, und zwar mit dem erforderlichen Handwerkszeuge und den nöthigen Geräthschaften, die Schiffszimmermeister auch einen oder den andern ihrer Meisterknechte

knechte beim Brande zu sistiren. Auch müssen bei jedem Hausbrande die Schornsteinfeger sofort zur Hülfsleistung bei der Hand seyn.

§. 8. Die im §. 5. erwähnten Lieutenants, so wie die im §. 6. bezeichneten Bauhandwerksmeister, tragen während des Dienstes Schärpen und sind dadurch als Commandirende kenntlich. Bei den übrigen im §. 6. erwähnten Personen, welche als Bedienstete des Staats hinreichend bekannt sind, wird es eben daher eines solchen Kennzeichens der ihnen übertragenen Autorität nicht bedürfen. Die Unterofficiere der Sprüzen = Compagnieen tragen ein um den rechten Arm geschnalltes farbiges Band.

§. 9. Jeder Hausbesitzer hat sich mit einem Feuer-eimer von gefirnißtem Segeltuch zu versehen, denselben in seinem Hause für Brandfälle aufzubewahren, in gutem Stande zu erhalten und bei eintretender Feuergefährdung mit an die Brandstätte zu bringen.

Hiernach hat sich denn ein Jeder zu richten und soll jede Mißachtung dieser Vorschriften, Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Commandirenden und Störung der Ordnung mit unausbleiblicher Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremerhaven, den 17. August 1837.

Im Auftrage des Senats.

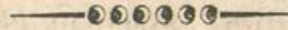
Das Amt der freien Hansestadt Bremen.

J. D. Thulesius Dr.



18. Verordnung wegen der Feier des auf den 27. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unter dem 24. September wurde die Verordnung vom 16. Sept. 1830, Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, wiederholt.



19. Proclam wegen der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Unter dem 15. October Wiederholung des in der Sammlung der Verordnungen von 1832, No. 26, S. 103, abgedruckten Proclams.



20. Polizei-Bekanntmachung in Betreff des Freihaltens des Marktplazes am 18. October u. s. w.

Unter dem 16. October wurde die Bekanntmachung vom 16. October 1835, Sammlung der Verordn. von 1835, No. 20, S. 95, wiederholt.



21. Polizei-Borschriften wegen der Fremden während des Freimarkts.

Unter dem 16. October Wiederholung der Borschriften vom 16. October 1835, Sammlung der Verordn. von 1835, No. 21, S. 96.



22. Bekanntmachung, betreffend Abänderung  
einiger Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung  
vom 13. August 1831.

Nachdem in Folge Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 5. November 1835, die Actenverschickung in Polizei- und Criminalsachen betreffend, eine Abänderung des §. 16. 2) der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands nothwendig geworden, und daneben zugleich eine Abänderung der §§. 104. 123. 132. und 134. dieses Gesetzes, über Fristen und über neues Vorbringen, für dienlich erachtet worden ist; so werden, unter Aufhebung der bisherigen Fassung gedachter Paragraphen, die in allen vier Städten verfassungsmäßig genehmigten Abänderungen derselben hiemit wie folgend bekannt gemacht:

§. 16.

2) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen in Civilsachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums, in Criminalsachen das Erkenntniß des Obergerichts einer der Städte eingeholt werden, in welchen das Ober-Appellationsgericht seinen Sitz nicht hat. In letzterem Falle kann sowohl abseiten des etwanigen Anklägers als auch abseiten des betreffenden Gerichts-Mitgliedes gegen ein Obergericht excipirt werden. Die Kosten der Actenversendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

## §. 104.

Die im §. 102. enthaltene Vorschrift wegen des Fristenlaufs in den Ferien kommt nur in sofern zur Anwendung, als nicht in jeder einzelnen Stadt in Ansehung der aus ihr an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen worden sind oder werden möchten.

## §. 123.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bei Strafe der Desertion, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses, bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

## §. 132.

Findet das Ober-Appellationsgericht das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig und in die Entscheidung der Sache in der Maasse eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte, so hat es das neue Vorbringen zur etwanigen weiteren Instruction und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

## §. 134.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte,

reichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmung binnen einer Frist, die, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 125. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstattet werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 23. October 1837.



23. Polizei = Verordnung wider das Umherlaufen des Federviehs auf den Straßen.

Da ungeachtet des durch frühere polizeiliche Verordnungen erlassenen Verbots, Federvieh umherlaufen zu lassen, dieses dennoch seit längerer Zeit häufig geschieht, dadurch aber die öffentlichen Spaziergänge und Plätze, so wie die Straßen beschädigt und verunreinigt werden, und daher ein solcher mit einer guten Straßenpolizei unverträglicher Uebelstand nicht länger geduldet werden kann, so sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

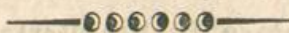
Es ist verboten, in den öffentlichen Spaziergängen, auf öffentlichen Plätzen und in den Straßen der Stadt und der Vorstädte Federvieh umherlaufen zu lassen.

Sollte dies dennoch geschehen, so wird der Eigenthümer desselben nicht bloß in eine angemessene Geldstrafe

strafe genommen, sondern auch zum Ersatz des etwa verursachten Schadens angehalten werden, und soll den Umständen nach und jedenfalls dann, wenn der Eigenthümer nicht sofort zu ermitteln ist, das umherlaufende Federvieh eingefangen und ohne Weiteres getödtet werden.

Bremen, den 30. October 1837.

Die Polizei-Direction.



24. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts  
im Jahr 1838.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Institut auf das nächste Jahr wird von den Mitgliedern der Diaconien am

**Dienstage, den 14. November,**  
auf die gewohnte Weise eröffnet werden.

Indem der Senat dieses zur allgemeinen Kunde bringt, kann Er nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, wie sich die segensreiche Wirksamkeit dieser Anstalt auch in dem gegenwärtigen Jahre durch die treue Fürsorge derjenigen unserer Mitbürger, denen die Verwaltung derselben anvertrauet ist, bewährt hat, und daß die fernere Erhaltung des Armen-Instituts durch das Resultat der zu zeichnenden Beiträge, von denen es allein sein Bestehen hat, bedingt ist.

Wenn nun mit dem bisherigen Ertrage derselben nur spärlich auszureichen gewesen, und in dem gegenwärtigen Jahre dieses kaum zu erreichen sein soll, so  
findet

findet der Senat Sich um so dringender zu der Aufforderung veranlaßt, durch reichliche Beiträge das Bestehen einer Anstalt zu sichern, die eine so beträchtliche Anzahl unserer Mitbürger, Wittwen und Kinder vor drückendem Mangel schützt und die in ihrer umfassenden Wirksamkeit als die wohlthätigste und segenreichste aller milden Anstalten sich fortdauernd bewährt.

Der Senat vertraut demnach, daß die Bewohner Bremens, eingedenk der christlichen Pflicht der Wohlthätigkeit, durch reichliche Beiträge für die bekannten großen Bedürfnisse des Armen-Instituts sorgen und damit die Fortdauer desselben ferner sichern werden, und wird demnächst das Resultat bekannt machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 8. und publicirt am 12. November 1837.



25. Steuer-Verordnung für das Jahr 1838.

Diese, am 4. December publicirte Verordnung ist mit der für das Jahr 1837 erlassenen vom 22. December 1836 völlig gleichlautend, mit Ausnahme nachstehender geringfügigen Abänderungen:

Unter XVI.: Stempel-Abgabe, folgt im §. 17 nach den Worten:

„es sei als Aussteller, Indossent“

in Klammern die Stelle:

„wozu auch der gehört, welcher für Zahlung  
„indossirt oder quitirt“.

Unter

Unter XIX.: Reclamations = Deputation, heißt der §. 5 abgeändert wie folgt:

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Altstadt oder Neustadt belegen und bei einer der hiesigen Affecuranzcompagnien gegen Feuersgefahr versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einer der hiesigen Feuerasscuranzcompagnien nicht versichert sei.



26. Polizei = Verordnung wegen der Straßen = Reinigung.

Um den Unordnungen und Mängeln bei Reinigung der Straßen so viel thunlich abzuheffen, erinnert die unterzeichnete Behörde nochmals an die in dieser Hinsicht wiederholt erlassenen Verordnungen und macht noch besonders

sonders die Beachtung nachstehender Vorschriften zur Pflicht:

1) In den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September sind die Straßen des Morgens vor 7 Uhr, und in den andern Monaten des Morgens vor 8 Uhr zu fegen, und ist das Fegen der Straßen zu andern Tagszeiten nicht gestattet.

2) Es ist durchaus verboten, Kehrlicht, Asche oder andere Gegenstände auszuwerfen, so wie übelriechende Flüssigkeiten auszugießen oder auf die Straße ablaufen zu lassen.

3) Die Schmutz-Eimer oder Kasten sind an den Wochentagen, in den Monaten April bis September einschließlich, des Morgens vor 6 $\frac{1}{2}$  Uhr, in den andern Monaten vor 7 $\frac{1}{2}$  Uhr auszusetzen, und kann es nicht geduldet werden, daß die Gassenreinigungsknechte solche aus den Häusern holen.

4) Die Gassenreinigungsknechte sind angewiesen, diese Eimer oder Kasten bei ihrer ersten Fahrt durch ihren District aufzunehmen, und sind letztere, sobald sie entleert worden, sofort wieder von der Straße wegzunehmen.

5) Erst nachdem die Aufnahme der Schmutzgefäße geschehen, haben die Gassenreinigungsknechte den auf den Straßen zusammengesetzten Unrath aufzuladen, alsdann aber keine etwa noch später ausgesetzte Schmutzgefäße an dem Tage mehr aufzunehmen.

Die

Die Nichtbeachtung dieser für die gute Ordnung  
nothwendigen Vorschriften wird mit einer angemessenen  
Geldbuße, bei besonders erschwerenden Umständen aber  
mit Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bremen, den 25. December 1837.

Die Polizei=Direction.



## Alphabetisches Register für 1837.

---

**A**rmen-Institut, *N<sup>o</sup> 24*, S. 52.

Armensachen, s. Zeugengebühren.

**B**remerhaven, Brandordnung für, *N<sup>o</sup> 17*, S. 44.

— — Erhebung der Zollabgabe zu, *N<sup>o</sup> 4*, S. 17.

— — Hafengebühren zu, *N<sup>o</sup> 1*, S. 1.

Bürgerwehr, Wachdienst der, *N<sup>o</sup> 16*, S. 43.

**C**riminal = Gericht, Ladungen in Parteisachen, s. Gerichts-  
Ordnung.

**D**ank-, Buß- und Betttag, *N<sup>o</sup> 18*, S. 48.

**E**insage gegen eine proclamirte Heirath, *N<sup>o</sup> 7*, S. 24.

**F**edervieh, Umherlaufen des, *N<sup>o</sup> 23*, S. 51.

Fremde, im Freimarkt, *N<sup>o</sup> 21*, S. 48.

Fremde, s. auch Gastwirthe.

**G**astwirthe, deren Vergütungen an solche, die ihnen Fremde zu-  
führen, *N<sup>o</sup> 11*, S. 37.

**G**erichts-Ordnung, Abänderung des §. 550, *N<sup>o</sup> 8*, S. 28.

— — des Ober = Appellationsgerichts, Abänderung  
einiger §§phen, *N<sup>o</sup> 22*, S. 49.

Goldwaagen und Goldgewichte, Wardein und Justirer der, *N<sup>o</sup> 15*,  
S. 42.

**H**eirath, proclamirte, f. Einsage.

**J**ustirer der Goldwaagen, f. dieses.

**O**ber-Appellationsgericht, f. Gerichtsordnung des Ober-Appellationsgerichts.

October, 18ter, *N<sup>o</sup> 19*, S. 48. — *N<sup>o</sup> 20*, S. 48.

**P**olizei-*Personal*, unteres, neue Einrichtung, *N<sup>o</sup> 10*, S. 33.  
Pulver, Lagerung des im Magazin, *N<sup>o</sup> 9*, S. 28.

**S**chellen an den Fuhrwerken während der Schneezeit, *N<sup>o</sup> 2*, S. 3.

Skavenhandel, Strafgesetz wider den, *N<sup>o</sup> 6*, S. 22.

Steinkohlen-Maasse, *N<sup>o</sup> 5*, S. 19.

Steuern für 1838, *N<sup>o</sup> 25*, S. 53.

Straßenbepflasterung, *N<sup>o</sup> 12*, S. 38.

Straßen-Reinigung, *N<sup>o</sup> 26*, S. 54.

**B**ezefack, Erhebung der Zollabgaben zu, *N<sup>o</sup> 4*, S. 17.

**W**arbein, f. Goldwaagen.

Wasserschout-Ordnung, Zusätze zu der, *N<sup>o</sup> 14*, S. 39.

**B**rugengebühren in Armensachen, *N<sup>o</sup> 13*, S. 39.

Zollabgaben, *N<sup>o</sup> 3*, S. 4.

— — Erhebung der, zu Bezefack u. Bremerhaven, f. dieses.



